Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz – LGBl. Nr. 125/2014
Zusammenfassung der wichtigsten Auswirkungen auf Betriebe
In-Kraft-Treten: 1. März 2015

	Zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten Generelle Ausnahme: Vor In-Kraft-Treten bewilligte Maßnahmen	**Verbote** Generelle Ausnahme: Vor In-Kraft-Treten bewilligte Maßnahmen
Gesamtes Schongebiet	• Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe über 200 Liter. AUSNAHME: Kraft-, Brenn und Schmierstoffe insgesamt bis zu 5.000 Liter Lagervolumen AUSNAHME: nach anderen Vorschriften (zB GewO) gewässerschutzrelevante Kriterien berücksichtigt (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1) • Aufgrabungen und Bohrungen tiefer als 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW). AUSNAHME: Wartung, Instandhaltung oder Sanierung rechtmäßig bestehender Anlagen; bewilligungsfreie Grundwasserentnahme; Versickerung gering verunreinigter Dachwässer; Grundwassererkundung (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2) • Errichtung oder Erweiterung von befestigten und unbefestigten Flächen für KFZ-Stellplätze, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen samt den dazugehörenden Versickerungsanlagen, wenn Gesamtausmaß der Einzugsflächen größer als 250 m² ist. AUSNAHME: Zufahrten zu einzelne Objekten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 3) • Versickerung von Dachwässern unbeschichteter Metalldächern ab einem Gesamtausmaß von 50 m² (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4) • Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, die als Flächenwidmung „Mischbaugebiet“ oder „Betriebsbaugebiet“ nach der OÖ Betriebstypenverordnung benötigen, wenn sie sich auf einer abgesenkten Trockenbaggerungsfläche (siehe Detailpläne) befinden (§ 4 Absatz 1 Ziffer 5)	• Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle (§ 5 Absatz 1 Ziffer 1) • Ablagerung offener radioaktiver Abfälle (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2) • Ablagerung oder Einbau von mineralischem Recyclingmaterial AUSNAHME: Qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe der Qualität A und A+ (§ 5 Absatz 1 Ziffer 3) • Ablagerung oder Einbau von Aushubmaterial (Bodenaushub und Erdaushub). AUSNAHME: Zulässige Verwertung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan oder für Geländekorrekturen (§ 5 Absatz 1 Ziffer 4) • Ablagerung von Aschen und Verbrennungsrückstände AUSNAHME: Holzasche zur Bodenverbesserung bzw. gem. RL Einsatz von Pflanzenaschen sowie zur zulässigen Eigenkompostierung. (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5) • Errichtung oder Erweiterung von Nassbaggerungen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (§ 5 Absatz 1 Ziffer 6) • Einbringen von kommunalem und betrieblichem Abwasser in das Grundwasser . AUSNAHME: thermisch verändertes, stofflich unverschmutztes Grundwasser (§ 5 Absatz 1 Ziffer 7) • Anlagen zur direkt (ohne Bodenpassage) vorgenommenen Einbringung (zB Sickerschächte) von Oberflächenwässern ins Grundwasser AUSNAHME: Anlagen zur Versickerung von Dachwässern (§ 5 Absatz 1 Ziffer 8) • Errichtung von Betrieben, die als Flächenwidmung „Industriegebiet“ benötigen sowie thermische oder chemische Abfallbehandlungs- bzw. -verwertungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG (§ 5 Absatz 1 Ziffer 9) • Widmung von Industriegebiet- sowie SEVESO-Widmungen (Leitlinie Vorrang Grundwasser, Seite 13)
Zusätzliche Vorgaben in der Kernzone Hinweis: Strengere Vorgaben in Wasserschutz-gebiets-Bescheiden haben Vorrang (§ 3)	• Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von mehr als 1.000 Liter wassergefährdender Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen. AUSNAHME: nach anderen Vorschriften (zB GewO) gewässerschutzrelevante Kriterien berücksichtigt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1) • Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung (zB Golfplätze, Motorsportanlagen) AUSNAHME: Anlagen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht (zB Volleyballplatz) (§ 7 Absatz 1 Ziffer 2) • Errichtung und Erweiterung von Autobahnen, Schnellstraßen, Landstraßen B und Schienenwegen (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3) • Errichtung oder Erweiterung von befestigten und unbefestigten Flächen für KFZ-Stellplätze, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen samt den dazugehörenden Versickerungsanlagen, wenn Gesamtausmaß der Einzugsflächen größer als 100 m² ist. AUSNAHME: Zufahrten zu einzelne Objekten. (§ 7 Absatz 1 Ziffer 4) • Aufgrabungen und Bohrungen tiefer als 2 m unter Geländeoberkante. AUSNAHME: Aufgrabungsflächen kleiner als 250 m²; Wartung, Instandhaltung oder Sanierung rechtmäßig bestehender Anlagen bis 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel; bewilligungsfreie Grundwasserentnahmen; Versickerung geringfügig verunreinigter Dachwässer (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5)	• Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1) • Errichtung und Erweiterung von Trockenbaggerungen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (§ 8 Absatz 1 Ziffer 2) • Aufgrabungen, Bohrungen, und Sprengungen tiefer als 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel AUSNAHME: Maßnahmen im Interesse des Betriebs Wasserversorgungsanlage Scharlinz; WRG-bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Grundwasserentnahmen; Grundwassererkundung und Verbesserung der Grundwasserqualität; Maßnahmen im Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen; Wartung, Instandhaltung oder Sanierung bestehender Anlagen; Errichtung von Bauwerken oder flächenmäßigen Befestigungen mit untersten Bodenoberkanten nicht tiefer als 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel; Erweiterungen auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8 Absatz 1 Ziffer 3) • Versickerung von thermisch verändertem Grundwasser mit relevanten thermischen Einwirkungen in die Zone II des Schutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Scharlinz (§ 8 Absatz 1 Ziffer 4) • Friedhöfe mit Erdbestattung (§ 8 Absatz 1 Ziffer 5) • Ausbringen von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubeninhalt (§ 8 Absatz 1 Ziffer 6) • Folgende Neuwidmungen: Geschäftsbauten, Mischbaugebiet, eingeschränktes Mischbaugebiet sowie Betriebsbaugebiet. AUSNAHME: Erweiterung bestehender Betriebe nach Einzelfallprüfung (Leitlinie Vorrang Grundwasser, Seite 13)